

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1071. (2) Nr. 16579/2977.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Errichtung der krainerischen Gränzwache wird bekannt gemacht. — Seine Majestät haben die Errichtung einer Gränzwache anzuordnen geruhet, welche die Bewachung der Gränze an der Stelle des bisherigen Militär-Gränz-Cordons und der Civil-Gränzaufsicht vollziehen wird. — Da diese Gränzwache bald in Wirksamkeit zu treten hat, so wird der beiliegende Auszug aus der Verfassung der Gränzwache und ihrer Dienstvorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich von Jedermann hiernach benommen werde. — Laibach am 27. Juli 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.
ad Nr. 16579.

A u s z u g

aus der Verfassung der Gränzwache in den deutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen. — I. Bestimmung der Gränzwache. — 1. in den deutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen wird zur Bewachung der ausländischen Gränze, dann der diese Provinzen von Ungarn und Siebenbürgen trennenden Zwischenlinie ein bewaffnetes Corps, unter der Benennung k. k. Gränzjäger, aufgestellt. Mit der Errichtung dieser Gränzwache haben alle bisher bestehenden Abtheilungen der Gränzaufsicht, als: der Militär-Gränz-Cordon, die Zoll-, Taback- und Salz-Gränzaufseher, dann die an der Gränze aufgestellte sorza attiva di Finanza im lombardisch-venezianischen Königreiche aufzuhören. — 2. Die Gränzwache ist bestimmt: a.) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Finanzgesetze zu verhindern; b.) verdäch-

tige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten; c.) den Austritt der Militärausreißer, der Auswanderer oder anderer Personen in das Ausland zu hindern, die sich dahin, ohne die erforderliche Befugniß begeben wollen. — 3.) Die Gränzwache ist ferner verpflichtet, in den durch die Vorschriften festgesetzten Fällen, auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke Hülfe zu leisten. — II. Organismus der Gränzwache. — 5. Die Gränzwache ist ausschließlich den Finanzbehörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet. — IV. Verrichtungen der Gränzwache. — 20. die Gränzwache hat die gespannteste Aufmerksamkeit auf die vor kommenden Waarenzüge, Reisenden und alle sich über die Gränze begebenden oder über dieselbe eintretenden Partheien zu richten. Die näheren Bestimmungen über die Art, in welcher dieselbe diese Verpflichtung zu erfüllen hat, werden durch besondere Belehungen festgesetzt. — 21. Die Partheien sind verpflichtet, den Angestellten der Gränzwache auf ihr Befragen den Ort, von welchem sie kommen, und die Richtung, die sie nehmen, anzugeben, ihre Pässe und die Zollbelletten vorzuzeigen, die Besichtigung der bei ihnen befindlichen Behältnisse, und falls dieselben zollämtlich gesiegelt sind, der Schnüre und Siegel zu gestatten, wie auch auf die an sie gestellte Aufforderung sich zu dem nächsten Gefällsamte zu begeben. — 22. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. — Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widerseßlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des

Auffstandes geahndet. — X. Bürgerliche Verhältnisse der angestellten Gränzwache. — 81. Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Bezirksstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen. — 82. Den Commissären und den höher im Range stehenden Angestellten der Gränzwache ist die Verheirathung gegen vorläufige Meldung bei ihren Vorgesetzten gestattet. — 83. Die Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts dürfen hingegen ohne früher erlangte ausdrückliche Bewilligung eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes verlustig. — 86. Den Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht genüge leisteten, und die bei der Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren, zu Folge §. 9, noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste mit dem Beisatze zugestanden, daß Diejenigen, welche vor Ablauf von zehn Jahren, wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gränzwache entfernt werden, der Militärstellung in jener Altersklasse unterliegen, in welcher sie beigezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gränzwache befunden hätten. — 87. Die Angestellten der Gränzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bei denselben behalten werden, dann die Commissäre und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militärpflichtigkeit, den Staatsbeamten gleich gehalten. — XI. Kleidung und Ausrüstung. — 88. Die Gränzwache hat eine Uniform zu tragen, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt. — 89. Kein Angestellter der Gränzwache vom Obercommissäre abwärts, darf im Dienste, kein Individuum vom Führer abwärts, hingegen auch außer dem Dienste ohne ausdrückliche, bloß aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung seines Vorgesetzten, anders als in der vorgeschriebenen Uniform und bewaffnet erscheinen. — 90. Die Waffen haben in einem Säbel und einem mit Bajonette versehenen leichten Feueergewehre zu bestehen. Die Commissäre und Obercommissäre tragen bloß Säbel. — 93. Das Feueergewehr darf nie ungeladen zu einer Dienstesverrichtung ge-

nommen werden. — 94. Es ist strenge untersagt, sich der Waffen außer dem Dienste und zu irgend einem nicht unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen. — 95. Auch im Dienste sind die Waffen nur, so weit es die Nothwehr unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Gränzwache bei der Anhaltung gewaltsam widersetzen oder dieselben mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waffen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Vorsicht, Gebrauch gemacht werden. — Auszug aus der allgemeinen Dienstvorschrift der Gränzwache. — II. Dienstverrichtungen der Gränzwache. — 30. Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen, zum Zollamte führenden Hauptstrasse zwischen dem Letzteren und der Gränze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, sind, falls nicht der Verdacht einer Gesezübertretung obwaltet, nicht anzuhalten. — Bei Reisenden ist dasselbe zu beobachten, wenn sie auf der gedachten Hauptstrasse in der Richtung vom Amte gegen die Gränze oder gegen das Innere des Landes vorkommen. — 31. Reisende hingegen, die auf anderen Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die, wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptstrasse in der Richtung von demselben gegen die Gränze oder gegen das Innere des Landes in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke vorkommen, sollen stets zur Vorweisung ihrer Pässe und zollamtlichen Deckungen aufgefordert werden. — 32. Diese Aufforderung hat immer mit Anstand und gebührender Höflichkeit ohne heftiges Schreien und drohende Geberde zu geschehen. — In die vorgewiesenen Papiere ist unverweilt Einsicht zu nehmen. Bei Frachtfuhren, Lastthieren oder Frachträgern sollen die amtlichen Siegel und Schnüre an den Waarenbehältnissen, in so fern die Letztern aber nicht gesiegelt sind, und dieselben ohne Nachtheil geöffnet werden können, soll ihr Inhalt besichtigt werden. Auch ist die Zahl und Beschaffenheit der Behältnisse, Päck und Stücke, dann ihre äußere Bezeichnung mit dem Inhalte der beigebrachten Deckungen zu vergleichen. — 35. Diese Amtshandlung ist stets schnelligst zu pflegen, damit die Partheien nicht länger, als es zur Vollziehung der Vorschrift unumgänglich nothwendig ist, aufgehalten werden. — 34. Geschieht die Anhaltung bei Nacht, und ist an der Stelle

kein Licht vorhanden, um die vorgeschriebene Besichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hindernisse ein, welche die Vornahme der Amtshandlung an dem Orte der Anhaltung unmöglich machen, so sind die Angestellten der Gränzwache berechtigt, die Parthei bis in den nächsten Ort wo diese Besichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten und zu fordern, daß nicht schneller gefahren werde, als solches ihre Begleitung gestattet. — 35. Landesfürstliche Post-, Eil- oder Packwagen dürfen an Orten, in denen sich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Falles, wenn dieselben auf einen verbotenen Weg gerathen sein sollten, nicht angehalten werden. Dagegen gelten rücksichtlich der Partheien, die mit der Post reisen, die für Reisende überhaupt festgesetzten Grundsätze. — 37. Zum Behufe der mit Reisenden oder Frachtfuhren, nach den obigen Bestimmungen vorzunehmenden Amtshandlung darf weder die Abladung des Gepäcks oder der Fracht auf offener Straße oder freiem Felde gefordert, noch darf von den Reisenden verlangt werden, daß sie den Wagen oder das Fahrzeug im Freien verlassen. — 38. Weisen Partheien, die mit einem Passe oder einer zollamtlichen Deckung (Bollette) versehen sein sollen, die dießfällige Urkunde auf die an sie gestellte Aufforderung nicht vor, befindet sich die vorgewiesene Urkunde nicht in Ordnung, werden an den Siegeln, den Schnüren, den Waarenbehältnissen, und dergleichen, Mängel wahrgenommen, oder ergeben sich überhaupt Umstände, die den Verdacht einer Gefäßübertretung begründen; so sind die Personen, denen der vorgeschriebene Paß mangelt, an die nächste Obrigkeit; Waaren, deren amtliche Deckung, oder äußerer Verschuß sich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächste Zollamt, wenn solches aber zu weit entfernt wäre, an die nächste Obrigkeit zu geleiten. Die Reisenden und Frachtfuhren sind so wenig, als es nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, zu nöthigen, von der Straße, welche sie bei ihrer Betretung eingeschlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen. — 39. Menschen und Transportmittel, die im Eingange aus dem Auslande oder aus dem außer der Zolllinie liegenden Gebiete, dieselbe an einer für diesen Verkehr untersagten Stelle überschritten, oder die auf einem Wege, dessen Benützung verbotnen ist, betreten werden, sind anzuhalten, und an das nächste Zollamt, oder die nächste Obrigkeit zur

gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen. Die rücksichtlich der Gränzbewohner bestehenden besonderen Bewilligungen sollen jedoch für die Personen, die sich als Gränzbewohner ausweisen, oder als solche bekannt sind, dann für die Gegenstände, auf welche sich jene Bewilligungen beziehen, gehörig beobachtet werden. — 40. Werden inner der Zolllinie Partheien wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg, oder einen Ort, dessen Betretung untersagt ist, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Gefäßübertretung nicht obwaltet; so sollen dieselben gewarnet, und zur Einschlagung einer andern Richtung angewiesen werden. Zeissen sie der Warnung nicht Folge, und begeben sie sich auf den verbotnen Weg, oder versuchen sie, ungeachtet der Mahnung, zur Zolllinie in einer Richtung, wo ihre Ueberschreitung untersagt ist, zu gelangen; so sind dieselben anzuhalten, und zum nächsten Zollamte, oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen. — 41. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Gränzwache auf Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtige, Landstreicher, Hausierer, und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erfordert, endlich auf diejenigen Personen zu richten, die derselben durch die von den Polizei-Behörden mitgetheilten Personalsbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden. — Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtlinge, Landstreicher, und die Personen, welche von den Polizei- oder Gerichts-Behörden mit Steckbriefen oder Personalsbeschreibungen verfolgt werden, hat die Gränzwache, falls sie dieselben bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und, so weit es sich um Militär-Ausreißer handelt, und ein Militär-Commando in der Nähe ist, an dasselbe, in allen anderen Fällen aber an die nächste Obrigkeit, oder, wenn der Verdacht einer Gefäßübertretung obwaltet, an das nächste Zollamt zur weitem Amtshandlung zu überliefern. — 42. Den Angestellten der Gränzwache ist gestattet, Waarenladungen, die für den Eingang, Ausgang, oder die Durchfuhr von einem Gefäßamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die zollamtliche Deckung und die Versiegelung in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefäßamte stellen, und eine wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) der Ladung vornehmen zu lassen. Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenen dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes, ohne

einen solchen Verdacht, bedienen, sind für die Folgen verantwortlich, und werden nach der Beschaffenheit der Umstände zum Ersatze des dadurch der Parthei verursachten Schadens verhalten, in so fern aber sich der Vorgang als eine bloße Neckerei der Parthei darstellt, oder wohl gar mit dem Versuche einer Erpressung verbunden war, außer der zu leistenden Vergütung noch auch zur gesetzlichen Strafe gezogen werden. — Trifft eine in der Ausübung des Dienstes begriffene Abtheilung der Gränzwache eine derselben an Zahl überlegene Vereinigung von Menschen, die durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch den Ort, an dem sich dieselben befinden, oder durch die Gegenstände, die sie bei sich haben, offenbar den Verdacht erwecken, daß sie eine Schwärzung, oder eine andere Geseßübertretung verübten, oder zu verüben im Begriffe sind, so soll der Anführer der Abtheilung der Gränzwache sie in der landesüblichen Sprache anrufen, und zum Stillstehen, falls sie aber mit Waffen, oder anderen zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen versehen sind, zur augenblicklichen Ablegung der Waffen oder dieser Werkzeuge mit dem Befehle auffordern, daß sie einzeln sich sammt den Gegenständen, die sie mit sich bringen, zu der Abtheilung der Gränzwache zu stellen, und ihre Pässe, oder andere Ausweise und Deckungen vorzuzeigen haben. Diese Aufforderung hat nicht auf eine weitere Entfernung, als die leichte Verständlichkeit zuläßt, zu geschehen, und ist, so weit dieses die Umstände gestatten, wenigstens ein Mal deutlich zu wiederholen. — 44. Leisten die Partheien der Aufforderung Folge, so ist mit ihnen den Vorschriften gemäß zu verfahren. Diejenigen, die sich gehörig ausweisen, und die keinen zur Anhaltung geeigneten Gegenstand mit sich führen, dürfen nicht weiter aufgehalten werden. — 45. Lassen die Partheien hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen, und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen, und einzeln zur Abtheilung der Gränzwache versetzen, so sind sie beherzt anzugreifen, und in Verhaft zu nehmen. — 46. Befieht jedoch die Rotte aus einer so starken Zahl Menschen, daß es nicht wahrscheinlich ist, dieselbe mit der ihr gegenüber stehenden Abtheilung der Gränzwache zu überwinden, so hat die Letztere eine zur Vertheidigung vortheilhafte Stellung zu nehmen, und nach Kräften das Vordringen der Rotte muthig ab-

zuhalten, zugleich aber Verstärkungen von den nächsten Abtheilungen der Gränzwache, der inneren Gefällen-Aufsicht, oder der Militär-Commanden an sich zu ziehen. Ist es nicht möglich eine angemessene Verstärkung in gehöriger Zeit zu erlangen, oder die Rotte bis zum Eintreffen der erforderlichen Kräfte aufzuhalten, so ist wenigstens Alles aufzubieten, daß die nächsten Wachtposten und Reserviren Kenntniß von dem Vorfalle erhalten, und in die Lage kommen, die Uebertreter bei ihren ferneren Vordringen, so fern dieses nach dem Innern des Landes gerichtet ist, zu erreichen, und zu ergreifen. — Den Gebrauch der Waffen gestattet das Geseß der Gränzwache nur in zwei Fällen: a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes, und b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Gränzwache aufgetragenen Dienstes. — 48. Angriffsweise gegen Leute, welche der Gränzwache keinen gewaltsamen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand, oder einen vorläufigen Angriff auf die Gränzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sache der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Gränzwache sich der Waffen nie bedienen. — 49. Auch in den Fällen, in denen die eine oder die andere Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, dürfen dieselben nur in dem Maße angewendet werden, als solches zur Abschlagung des Angriffes, oder zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist. Stets sind aber die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. So sehr es unter die Pflichten der Individuen der Gränzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den geschmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verleihen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige, oder böshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und ewigen Richter auf sich laden. — 50. Aus diesen Bestimmungen ist aber keineswegs zu folgern, es müsse, um die Waffen zu gebrauchen, erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Gränzwache das Amt zu handeln haben, an die Letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Anfall ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute

mit Waffen, oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet, in einer zur Ueberwältigung der Gränzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, still zu halten, gegen die Gränzwache vordringen, und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen. — 51. Die Wohl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feuer- gewehr, der Säbel, oder das Bajonett angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist. — 52. Außer dem Handgemenge, in dem sich jeder seiner Wehre, nach Maß der Nothwendigkeit und nach Zulässigkeit der Umstände bedienen muß, darf die Mannschaft von den Waffen, insbesondere von dem Schießgewehre nur nach dem Befehle (Commando) des Anführers der Abtheilung Gebrauch machen. — 53. Die Art der Ladung, ob nämlich zu derselben Schrott oder Kugeln zu nehmen seien, ist nach den in der Gränzgegend Statt findenden Verhältnissen zu bestimmen. — 54. Sucht Jemand durch die Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere der Amtshandlung der Gränzwache zu entgehen, so ist dieselbe berechtigt, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuheben, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen. — 55. Da den Angestellten der Gränzwache in der Ausübung des Dienstes die Rechte der Wachen zustehen, so sind dieselben befugt, nach den obigen Bestimmungen Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer Amtshandlung widersetzt, gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung des Dienstes wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung abzustellen. — 56. Als eine thätliche Beleidigung ist insbesondere zu behandeln, wenn Jemand einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht oder aufzudringen sucht.

Z. 1100. (1) Nr. 16418.

V e r l a u t b a r u n g.

Das von Valentin Ruß, gewesenen Pfarrer zu Fraßlau in Steiermark, mittelst Stiftbriefes, ddo. Laibach am 29. Junius 1727 errichtete Studentenstipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M. ist erledigt. —

(Z. Amts-Blatt Nr. 98. d. 15. August 1833.)

Daselbe ist bestimmt: a.) für Studierende, welche dem besagten Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung aber b.) im gegenwärtigen Falle für solche Studierenden, welche in dem Pfarrbezirke von Fraßlau in Steiermark geboren sind. Die Letzteren müssen sich jedoch während des Stiftungsgenusses auf die Musik mit Ausnahme der Trompete, verlegen. Uebrigens ist der Stiftungsgenuß überhaupt auf die Gymnasialstudien beschränkt. Das Präsentationsrecht übt im gegenwärtigen Falle der Pfarrer zu Fraßlau in Steiermark aus. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 10. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern l. J., so wie Diejenigen, welche darum aus dem Rechte der Verwandtschaft einschreiten wollen, insbesondere noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach den 22. Juli 1833.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1101. (1) Nr. 16417.

V e r l a u t b a r u n g.

Das von dem Priester, Johann Dimiz, im Testamente, ddo. Laibach am 23. Juni 1759, errichtete Studentenstipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 16 fl. 30 kr. C. M. ist erledigt. Auf den Genuß dieses Stipendiums haben Ansprüche: a.) diejenigen Studierenden, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt, und in deren Ermanglung aber b.) jene Studierenden, welche in dem Dorfe Podgier, und endlich in deren Ermanglung c.) solche Studierende, welche in dem Pfarrbezirke Mannsburg geboren sind. Der Stiftungs- genuß hört mit der Vollendung der philosophischen Studien auf. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Schaffner'schen Canonicus am Laibacher Domcapitel, gemeinschaftlich mit dem jeweiligen Pfarrer zu Mannsburg. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 10. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs- zeugnissen, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern l. J. so wie Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft einschreiten wollen, insbesondere noch mit einem legal-

listirten Stammbaume zu belegen. — Laibach den 22. Juli 1833.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernal-Secretär.

Z. 1104. (1) Nr. 10510.

E d i c t.

Bei dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminalobergerichte ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 2000 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von 2500 fl., in Erledigung gekommen.

Daher haben Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert sind, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorstände hierorts zu überreichen.

Klagenfurt am 24. Juli 1833.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1103. (1) Nr. 9891.

R u n d m a c h u n g

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Die hohe Landesstelle hat die in Antrag gebrachte Herstellung der Pflasterung am Raan, mit dem e. lassenen hohen Decrete vom 27. v. M., Nr. 16172, zu bewilligen geruhet, wonach zur Realisirung dieser in Handlanger- und Maurerarbeit, dann in Maurermateriale bestehenden Herstellung, am 20. d. M., um 10 Uhr Vormittags, eine Minuendo-Licitacion in dem hierortigen k. k. Kreisamte abgehalten werden wird, zu welcher die Unternehmungslustigen zu erscheinen hiemit aufgefordert werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. August 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1081. (2) Nr. 5287.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Krobosch, als Curator des minderjährigen Vincenz Grafen v. Engelshaus, Gensießer des Johann Adam, auch Johann Erasmus Grafen v. Engelshaus'schen Fideicommisses, als zu diesem Fideicommiss erklärten Erben, zur Anmeldung der Fideicommissaläubiger, nach dem am 20. März 1833 zu Preßburg verstorbenen Hrn. Vincenz Grafen v. Engelshaus, k. k. pensionirten Hauptmann, als

seztgewesenen Fideicommissbesitzer, die Tagsatzung auf den 2. September 1833, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. E. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 30. Juli 1833.

Z. 1076. (2) Nr. 5388.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Oblak, Vertreters der Vorstehung der landesfürstlichen Stadt Laas, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des Liquidations-Commissions-Recepisses, ddo. 6. Juli 1826, Nr. 428, über die zwei auf Namen der Stadt Laas lautenden Zwangsdarlehensscheine, ddo. 24. Jänner 1806 pr. 121 fl. 33 3/4 kr., und ddo. 12. September 1809 pr. 20 fl. 41 kr., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Liquidations-Commissions-Recepisse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Stitzstellers, Dr. Oblak, nomine der Stadt Laas, das obgedachte Liquidations-Commissions-Recepisse, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 30. Juli 1833.

Z. 1080. (2) Nr. 5324.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Marias Veichant, wider Maria Paradeiser, wegen aus dem Urtheile, ddo. 20. Juli 1832, Nr. 3244, schuldiger 615 fl. 24 kr., in die öffentlich: Versteigerung des, der Ex-quanten gehörigen, auf 1328 fl. 30 kr. geschätzten, am Groschplog hier, sub Cont. Nr. 125 liegenden, dem hiesigen städtischen Grundbuchsamte dienstbaren Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. September, 7. October und 4. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß,

wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagfahung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Käufslustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Mathias Pechani, unter Vertretung Dr. Wurzbach, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 30. Juli 1833.

3. 1082. (2) Nr. 5387.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Dr. Johann Oblak, Curators des abwesenden und unbekannt wo befindlichen Joseph Thoman, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von der k. k. krainerischen Gubernial-Liquidations-Commission ausgestellten Liquidations-Commissions-Recepisses, ddo. 8. Juli 1826, Zahl 437, über die zwei auf Namen des Joseph Thoman lautende Kriegs-Darlehens-Obligationen: a) Nr. 516, à 6 o/o, ddo. 21. September 1809, pr. 500 fl.; und b) Nr. 75, à 6 o/o, ddo. 26. Juli 1809, pr. 100 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Liquidations-Commissions-Recepisse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers das obgedachte Recepisse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 30. Juli 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1072. (3) Nr. 14546/3388. D.

K u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Oberbeamten Aloys v. Pechal, ist nun die Oberbeamtenstelle auf der Staatsherrschaft St. Andrá mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. E. M., dem Deputate jährlicher 30 Wiener Klosterweichen Brennholzes, dem Pferd- und Reisevorschule jährlicher 300 fl. W. W. sammt 6 o/o Zuschusse pr. 180 fl. W. W., woraus sämtliche Amtreisen bestritten werden müssen, dem Kanzlei- und Beleuchtungs- und

le jährlicher 100 fl. E. M. und der freien Wohnung, in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Besetzung dieser Oberbeamtenstelle wird nun in Folge hohen k. k. Hofkammer-Erlasses vom 23. v. M., Z. 31442, der Concurs mit der Erinnerung ausgeschrieben, daß jene Individuen, die sich um diese Stelle zu bewerben wissens sind, ihre gehörig instruirten Gesuche mit genauer Nachweisung des Lebensalters und Standes, der zurückgelegten Studien und erlangten Wohlfähigkeitsdecrete im politischen Fache, dann für das Civil-, Criminal- und das Richteramt über schwere Polizeiübertretungen, der Kenntniß von der Landamtmirung und Rechnungsmanipulation, der bisher begleiteten Dienstposten und dabei erworbenen Verdienste, des unbescholtenen Lebenswandels des Bittstellers und der Fähigkeit, zur unverweilten Leistung einer baren oder fideiussorischen Dienstcaution im Betrage von 2000 fl. E. M., bis längstens Ende September l. J., im vorgeschriebenen Wege hierorts einzureichen, und gleichzeitig anzugeben haben, ob und in welchem Grade dieselben mit Amtsinviduen der Staatsherrschaft St. Andrá verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 7. August 1833.

3. 1063. (3) Nr. 14624/3816. Zar.

K u n d m a c h u n g.

Bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist die zweite Accessistenstelle mit dem Jahresgehalt von Dreihundert Gulden E. M. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Dienstplatzes, und im Falle der Bestellung durch graduelle Vorrückung zur Besetzung der sechsten Accessistenstelle mit dem Jahresgehalt von Zweihundert fünfzig Gulden wird der Concurs bis 1. September d. J. eröffnet. — Diejenigen, welche eine dieser Dienststellen zu erhalten wünschen, und sich über die zurückgelegten philosophischen Studien, über ihre bisherige Dienstleistung und über einen unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen vermögen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege vor Ablauf der bestimmten Bewerbungsfrist der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen. — Von der k. k. vereinigten illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 5. August 1833.

3. 1075. (2)

Strassen-Licitations-Verlautbarung.

Die bei der Bezirkshauptstadt Sittich am 5. Juni 1833 nicht an Mann gebrachten 50 Haufen Bruchsteine in dem Steinbruche Sche-

ting, 190 Haufen Bergschotter in dem Steinbruche Seitendorf, 40 Haufen Steine in dem Steinbruche Grische, und 105 Haufen in dem Steinbruche Grundelhof, werden am 17. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr noch einmal feilgeboten.

Es werden zu dieser Licitation die Herren Unternehmungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Beschotterungs-Materiale auch in kleinen Parthie, je nach dem es Einer oder der Andere übernehmen will, hintangegeben werden, und daß Demjenigen, so von der Bezirksobrigkeit eine Beglaubigung der Uebersnahmefähigkeit beibringt, die Legung des Baadiums und der Caution nachgesehen werden wird.

R. K. Straßen-Commissariat Neustadt
am 7. August 1833.

3. 1099. (1) Exh. Nr. 602.
Straßen = Licitations = Ankündigung.

Die mit Verordnung der löblichen k. k. illyrischen Landesbau-Direction vom 21. Juli d. J., i. Z. 1888, mittelst Pflasterung des Kinnisaales und Erbauung eines Ueberfahstrens bewilligte Sicherstellung der, in ihren Grundlagen bedrohten Brücke zu Längenfeld an der Würzner Commercialstraße, wird bei der löblichen Bezirksobrigkeit Weissenfels zu Kronau am 22. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem buchhalterisch richtig befundenen Betrage von 65 fl. 9 1/2 kr. C. M. minuendweise versteigert werden; worüber die nähern Auskünfte von Seite der Licitationslustigen bei diesem Straßenbau-Commissariate eingehohlet werden können.

R. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 10. August 1833.

3. 1098. (1) Exh. Nr. 635.
Straßen = Licitations = Ankündigung.

Die in Zimmermanns, Hand- und Zugarbeit, wie auch in Zimmermannsmaterialien bestehende Konstruktion der eingestürzten Kiegelwand am Leobelsberge, an der Rankers-Accoralstraße, ist mit Decret der löblichen k. k. illyrischen Landesbau-Direction vom 2. 110. August d. J., i. Z. 2012, in dem hieramts veranschlagten Baubetrage von 252 fl. 6 1/2 kr. C. M., wegen Gefahr an Verzug, sub separati bewilliget worden. Hierüber wird die Minuendo-Versteigerung bei der k. k. Bezirksobrigkeit Michelfstetten zu Krainburg auf den 20. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auf dem Grunde der diesjährigen Bedingungen mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß

die Bauconstruction mittlerweise hieramts eingesehen werden könne.

R. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 11. August 1833.

3. 1096. (1) Nr. 3814.
Verlautbarung.

In Folge löblichen k. k. Kreisamtsgeheimung, de dato 28. v., Nr. 8647, wird am 28. l. M. die licitationsweise Verpachtung der städtischen Eisgrube auf weitere drei Jahre, vom 1. November d. J. angefangen, im Rathshause um 11 Uhr Früh, Statt finden. Wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden.

Die Licitationsbedingungen sind im magistratischen Expedite einzusehen.

Stadtmagistrat Laibach am 8. August 1833.

3. 1087. (2) Edict. Nr. 441.

Vom k. k. Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Schrey von Doleinadobrava, die executive Versteigerung der, dem Thomas Grschel gehörigen, der Staats Herrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2382, dienenden Realität, Haus-Nr. 15, in Gmtern, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 606 fl. 40 kr. C. M., und der eben diesen gebörenden, auf 26 fl. 42 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Buch und Rapperrüstung, wegen schuldigen 400 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, und zwar: der erste auf den 5. September, der zweite auf den 5. October und der dritte auf den 5. November l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco gedachter Realität und Fahrnisse, falls solche bei der ersten und zweiten Versteigerung nicht um oder über die Schätzung angebracht werden sollten, bei der dritten auch unter dieser hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Licitationsbedingungen in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

R. K. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 2. August 1833.

3. 1092. (2) Mobilien = Licitation.

Den 16. d. M. werden in dem Groschel'schen Hause, Nr. 61, in der obern Pollana, ersten Stocke, gassenwärts, Zimmer- und sonstige Hauseinrichtungsstücke, als: Bettstätten, Kästen, Tische, Stühle vom harten nicht polirten Holze, Spiegel, Bilderrahmen, Küchens- und Speisekammergeschirre, kleine Weinsässer und Säuer-Bottungen, Boutheillen, dann Matratzen vom guten Rosshaare, gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden licitando verkauft werden, wozu hiermit die Einladung geschieht.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach

Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibacher Flusses in den Gruber'schen Canal

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung						
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr	+	o'	o''	o'''
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	K.	W.	K.	W.	K.	W.							
Aug.	7.	27	3,1	27	3,1	27	3,0	—	12	—	17	—	14	schön	heiter	heiter	+	0	1	6
"	8.	27	3,3	27	3,4	27	3,8	—	12	—	19	—	15	schön	schön	heiter	+	1	3	0
"	9.	27	4,1	27	4,7	27	4,2	—	11	—	18	—	16	schön	schön	schön	+	0	3	6
"	10.	27	3,9	27	3,1	27	3,0	—	13	—	17	—	16	Regen	schön	schön	+	0	4	0
"	11.	27	3,6	27	4,0	27	4,2	—	14	—	19	—	14	regner.	Regen	heiter	+	0	2	0
"	12.	27	4,7	27	4,0	27	3,2	—	10	—	17	—	16	Nebel	schön	schön	+	0	1	0
"	13.	27	4,0	27	3,2	27	2,5	—	12	—	20	—	16	Nebel	schön	schön	+	0	2	0

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 11. August 1833.

Hr. Vincenz v. Alberti; Hr. Valerius v. Ponte; Hr. Hugo Graf v. Iluga; Hr. Joseph Baron v. Lazarini, Zöglinge der Theresianischen Akademie, und Hr. Franz Storf, Handelsmann; alle fünf von Wien nach Triest. — Hr. Florian Weiß, Erzieher, von Triest nach Grätz. — Hr. Constantin Deconom, Handelsmann, von Grätz nach Triest.

Den 12. Hr. Carl Borchetti, Student; Hr. Ignaz Ernst, pensionirter Rechnungsrath; Ihre Excellenz Frau Gräfin v. Stia, und Hr. Robert Nick, Courier der Herzogin von Lucca; alle vier von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Fink, Fabrikant, und Hr. Joseph Sortschan, Magistratsrath; beide von Grätz nach Triest.

Abgereist den 10. August 1833.

Hr. Ignaz Bernbacher, Handelsmann, mit Sohn Joseph und Tochter Marie, nach Wien.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 7. August 1833.

Martha Novak, Aufseher's-Witwe, alt 74 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 24, an der Entkräftung.

Den 8. Herr Franz Tschernitsch, alt 30 Jahr, ledig, Actuar bei der k. k. vereinten allr. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Examinatur, in der Rosen-gasse, Nr. 107, am Lungenbrand. — Dem Jacob Puschitsch, Buchermachergehilfen, sein Sohn Joseph, alt 1 Jahr, 8 Monat, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 36, an der Abzehrung.

Den 10. Dem Herrn Simon Foyker, k. k. Kreis-Ingenieur, seine Tochter Camilla, alt 12 Tage, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 53, am Kinnbackenkrampf. — Dem Valentin Dmetsch, Fälin, sein Sohn Joseph, alt 2 1/2 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 97, an der Ruhr.

Den 11. Ignaz Schöpf, Kellner, alt 39 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 10. August 1833:

62. 15. 2. 54. 44.

Die nächste Ziehung wird am 21. August 1833 in Grätz gehalten werden.

Cours vom 9. August 1833.

Mittelpreis

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.) 94 1/2
 detto ditto zu 4 v. H. (in C.M.) 86 1/4
 Wien. Stadt. Banco-Obl. zu 1 1/2 v. H. (in C.M.) 54 1/2
 Obligation. der allgem. und
 Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 54 1/4
 ditto ditto zu 2 v. H. (in C.M.) 45 2/5

(Aerial) (Domest.)
 (C. M.) (G. M.)

Obligationen der Stände
 v. Osterreich unter und
 ob der Enns, von Böh-
 men, Mähren, Schle-
 sen, Steyermark, Kärn-
 ten, Krain und Görz
 zu 3 v. H. —
 zu 2 1/2 v. H. 54 —
 zu 2 1/4 v. H. —
 zu 2 v. H. —
 zu 1 3/4 v. H. —

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1089. (2) ad Nr. 1167.

R u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung mehrerer Bauten an der nach Pölland führenden Bezirks-Strasse, wird in Folge kreisämthlicher Verordnung vom 13. Juli 1833, Zahl 8537, am 24. August l. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Bezirks-Amtskanzlei die Minuendo-Versteigerung abgehalten werden.

Die Ausrufspreise der dießfälligen Arbeiten und Materialien, sind folgende:

- a) Maurer-Arbeit . . 186 fl. 36 — kr.
- b) Maurer-Materiale . . 7 „ 12 — „
- c) Zimmermanns-Arbeit . . 57 „ 14 1/2 „
- d) Zimmermanns-Materiale 145 „ 20 — „
- e) Schmid-Arbeit . . 7 „ 47 — „

Diesjenigen, welche die Lieferung dieser Arbeiten und Materialien einzeln oder zusammen übernehmen wollen, werden bei dieser Minuendo-Versteigerung zu erscheinen mit dem eingeladen, daß sie das 10 o/o Badium mitzubringen haben. Die Licitationsbedingungen, Vorausmaß und Bauplan können zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Laak am 8. August 1833.

3. 1088. (2) Nr. 615.

E d i c t.

Dem k. k. Bezirksgerichte der Graatscherrschaft Laak wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen

des Paul Jereb von Schwarzenberg, wider Mathias Jesso von Pölland, wegen aus dem Ver gleiche, ddo. 27. Februar 1821, und intabulato 8. Februar 1822, schuldigen Zinsen pr. 80 fl., vom Capitale von 500 fl. c. s. c., in die executiv Feilbietung der, dem Gegner gehörigen, im Orte Pölland, sub Haus-Nr. 29 liegenden, der Staats herrschaft Lack, sub Urb. Nr. 907, dienstbaren, und auf 565 fl. gerichtlich geschapten Drittelhube gerichtlich, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 9. September, 9. October und 9. November 1833, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Loco der gedachten Drittelhube mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung hier bei Gericht einzusehen.

Lack am 31. Juli 1833.

B. 1095. (2)

Nr. 2289.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seze auf Ansuchen des Andreas Mauser von Braunau, durch Herrn Franz Macher von Kerdorf, wider Mathias Spreiger von Pölland, wegen schuldigen 377 fl. 10 kr. C. M. c. s. c., in die executiv Versteigerung des gegnerischen, auf 330 fl. gerichtlich geschätzten, im Riegelberge liegenden Weingartens sammt Keller, gewilliget, und es sezen zu deren Vornahme drei Versteigerungstagungen, und zwar: auf den 28. August, 26. September und 12. October d. J., mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn dieser Weingarten weder bei der ersten noch zweiten Tagung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solcher bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 8. August 1833.

B. 1086. (2)

Nr. 735.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch, als Abhandlungsbehörde, haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 9. Juni l. J. zu Kerschdorf verstorbenen Martin Novack, entweder als Erben, als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung derselben den 30. August l. J., Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen und solchen darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 30. Juli 1833.

(3. Amts-Blatt Nr. 98. d. 15. August 1833.)

B. 1078. (1)

Nr. 1492.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Fortunat Gauserstisch, in die öffentliche gerichtliche Versteigerung seines zu Steinbüchel, sub Haus Nr. 26, gelegenen Hauses sammt Zugehör, des Gartens per Vode und per Hishe und der Holzhantelle u Plasch, Nr. 24, na Dernouze, Nr. 38, und na Urezh, Nr. 30, gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagung auf den 29. August l. J., Vormittags um 9 Uhr in Loco, Haus Nr. 26, zu Steinbüchel bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Anbange, daß sie den Grundbuchextract und die Bedingungen hieramts einsehen können, eingeladen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 19. Juli 1833.

B. 1061. (3)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staats herrschaft Sittich wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Valentin von Pottol, in die executiv Feilbietung der, dem Martin Anschlovat gehörigen, in Julka, sub Haus-Nr. 2, liegenden, der löbl. Cameral-Herrschaft Landstrah, sub Urb. Nr. 4, zinsbaren Hube und des Zugehørs, wegen mit dem Urtheile vom 20. Februar 1829 bebaup teten 350 fl. und 5 o/o Zinsen seit 9. März 1824, dann Klags- und Executionskosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagung auf den 24. Juni, die zweite auf den 24. Juli und die dritte auf den 24. August l. J., jederzeit Früh um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls obige Hube bei der ersten oder zweiten Vicitation um den Schätzungswert pr. 625 fl. 3 kr. oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben wird.

Wozu Kauflustige zu erscheinen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen können.

Bezirksgericht Sittich den 24. Mai 1833.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung hat sich kein Käufer gemeldet.

B. 1091. (2)

Nr. 1257.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Munkenddorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Einsprechen der löbl. k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des k. k. Provinzialfonds, wider Thomas Primeschitsch von Stein, wegen in Folge Urtheils vom 29. September 1832, schuldiger 38 fl. 15 1/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, mit Bescheid des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes vom 25. Juni 1833, Nr. 4365, die executiv Feilbietung des, dem Executen Thomas Primeschitsch gehörigen, in der Stadt Stein, sub Nr. 87, liegenden Hauses sammt Gemeintheil und sonstigen An- und Zu-

gebör, bewilligt, dieses Bezirksgericht aber mit Rücksicht vom 25. Juni d. J. um deren Vornahme ersucht worden. Es werden demnach zur Vornahme dieser Feilbietung hiemit die drei Tagsetzungen auf den 5. August, 5. September und 7. October 1833, jedesmal Feil von 9 bis 12 Uhr, in Loco Stein in dem zu veräußernden Hause mit dem Beisage anberaunt, daß diese Realität bei der dritten Tagsetzung, falls sie bei der ersten oder zweiten nicht wenigstens um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 418 fl. 55 fr. an Mann gebracht werden könnte, auch darunter zu geschlagen werden würde.

Die Vicitationsbedingungen, vermöge welcher unter andern jeder Mitbieter 10 o/o des Schätzungswertes ad Vadium zu Händen der Vicitations-Commission am Tage der Vicitation bar zu erlegen haben wird, können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 12. Juli 1833.

Nr. 1414.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-

Tagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Bezirksgericht Münkendorf am 7. August 1833.

Z. 1085. (2)

Nr. 1245.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsketten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Franziska Prach von Piuska, wider Valentin Prach daselbst, wegen aus dem Urtheile, ddo. 21. April 1833, schuldigen 400 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Vetzern gehörigen, der Herrschaft Egg ob Krainburg, sub Urb. Nr. 36, dienstbaren ganzen Hube sammt An- und Zugehör, gerichtlich geschätzt auf 2550 fl. 40 fr. gewilliget, und zu deren Vornahme der 10. September, 10. October und 12. November l. J., jedesmal Vormittags an dem Orte der Realität selbst, mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisage eingeladen, daß die Vicitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsketten zu Krainburg den 29. Juli 1833.

Z. 1094. (1)

Nr. 845.

Edict.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Sagoriza am 7. Mai 1833, testato verstorbenen Joseph Gollob, entweder als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermögen, oder dahin etwas schulden, haben am 3. September 1833, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie die

unangenehme Folge des §. 814 allg. B. G. B. erfahren werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudorf am 11. Juni 1833.

Z. 1095. (1)

ad Just. Nr. 540.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Executionsführers, Joseph Petschiat, von Wreschteder, Bezirk Neusiedl, wider den Johann Mühren von Großpoung, in die executive Feilbietung der, dem Vetzern angehörenden, der löbl. Grundbeschaft Seisenberg, sub Rect. Nr. 456 dienstbaren, auf 412 fl. C. M. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und der gepfändeten Forderungen, als: 5 Merling Gersten, 10 Schober Weizen, 5 Centner Heu, 2 Wägen und 2 Schweine wegen dem Executionsführer aus den Urtheilen vom 6. und 8. Juni 1832, Nr. 330 und 331, schuldig gehenden 80 fl., und 17 fl. C. M. nebst Klagekosten und Anhang gewilliget, und zu deren Vornahme drei Termine, als: auf den 9. September, 9. October und 9. November l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anbange anberaunt worden, daß, wenn die Realität als die Forderungen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wohu Kauflustige mit dem Beisage hiezu zu erscheinen eingeladen werden, daß die dienstlichen Vicitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hierortiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Treffen am 6. August 1833.

Z. 1073. (2)

Kunst- und literarische Anzeige.

Der Gefertigte erlaubt sich zur Kenntniß des verehrten Publicums Krains zu bringen, daß er seiner Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandlung ein eigenes Verkaufslocale im Greger'schen Hause am Hauptplatze, Nr. 239, gewidmet, und dessen Einrichtung bereits vollendet habe. Er war bemüht, dasselbe so auszustatten, daß jeder billige Wunsch befriedigt werden kann, und durch fortwährende Sendungen der bedeutendsten Kunsthandlungen sich stets mit dem Neuesten zu versehen. Sollte aber irgend ein gewünschter Artikel nicht vorrätig seyn, so wird er so schnell als es die Entfernung des Verlagsortes zuläßt, auf das Billigste berechnet, nach erfolgten bestimmten Auftrag, geliefert werden. Er schmeichelt sich mit der Hoffnung, durch zahlreichen Zuspruch und viele Aufträge beehrt, und hierdurch für seine bisherigen rastlosen Bemühungen zu unausgesetzter Thätigkeit angespornt zu werden. Zugleich zeigt er auch ergebenst an,

Daß in seiner Buchhandlung am Hauptplatze, Nr. 8, wieder vom In- und Auslande viele Werke angelangt sind, zu deren Besichtigung und geneigter Abnahme er hiemit Freunde der Literatur einladet. Insbesondere hält er sich verpflichtet auf eine neue höchst interessante Zeitschrift aufmerksam zu machen, welche unter dem Titel: *Pfennig-Magazin*, oder *Blätter für Belehrung, Unterhaltung und Verbreitung gewinnlicher Kenntnisse* in 52 Lieferungen zu vier Quartblätter mit 250 in Paris, London und Berlin verfertigten sehr feinen Holzschnitten gezeichnet, für 1833 erscheint. Der Pränumerationspreis ist nur 3 fl. (eine beispiellose Billigkeit). Eine ausführliche Anzeige darüber ist beim Gefertigten zur gefälligen Einsicht bereit. Zur Beantwortung mehrerer Anfragen vom Lande wird schließlich noch erinnert, daß auch die öffentliche Leihbibliothek für Stadt und Land nun bald eröffnet werde, da die notwendigen Vorarbeiten hierzu im Kürzen vollendet seyn werden, die bisher die Eröffnung unmöglich machten.

Leopold Paternolli,
Buch-, Kunst-, Musikalien- und
Landkartenhändler in Laibach.

Z. 1102. (1)

Cassa=Truhe und Forte-Piano zu verkaufen.

Im Hause Nr. 215, in der Herrngasse, im zweiten Stocke, ist eine schöne, fast noch neue, mit einem Verriegelungsverschloß versehene eiserne Cassa=truhe, nebst einem mit sechs Octaven, von Rußbaumholz polirten Forte-Piano, aus freier Hand zu verkaufen.

Z. 1074. (1)

So eben ist neu erschienen und in der
J. M. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr.
221, zu haben:

Darstellung der Mi- teratur

des
österreichischen Gesetzbuches
über
Verbrechen und schwere Polizei=Übertretungen

von
Johann Breque v. Püttlingen,

Doctor der Rechte.
8. Wien, 1833. 54 kr. Conventions-Münze.

Lehrbuch der reinen Elementar=Geo- metrie

zum

öffentlichen Gebrauche und Selbstunterrichte
von

Joseph Salomon,

Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien.

Zweite durchaus verbesserte Auflage.

Mit fünf Kupfertafeln.

gr. 8. Wien, 1833. 2 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Ausführliches Lehrbuch

der

höhern Mathematik.

Mit

besonderer Rücksicht auf die Zwecke des practi-
schen Lebens.

Von

Adam Burg,

Professor der höhern Mathematik am polytechnischen Institute in Wien.

Drei Bände mit Kupfern.

gr. 8. Wien, 1833. 9 fl. Conv. Münze.

Auch ist zu haben:

Neuerst wohlfeiltes Wörterbuch der deut-
schen Sprache.

Handwörterbuch

der

deutschen Sprache

nach

J. C. Adelung's großem Wörterbuche mit
Rücksicht auf den Gebrauch in Schulen,
besonders aber für Beamte und andere
Geschäftsmänner bearbeitet

von

F. L. Schmiedel.

3 Bände in 4 Abtheilungen. gr. 8. Wien, 1823.
(1659 Seiten stark) 2 fl. 15 kr.

Adelung's großes Wörterbuch der deutschen Sprache ist für den Geschäftsmann zu weitläufig, und sein kleines Wörterbuch selbst für Schüler zu unvollständig. Der Herausgeber hofft daher, daß gegenwärtige Bearbeitung willkommen seyn dürfte, da er gesucht hat in Ansehung der Rechtschreibung, in der Abänderung der Haupt-, Bei- und Fürwörter, in der Abwandlung der unregelmäßigen Zeitwörter und in der Wortfügung dieses Handwörterbuch für Lehrer und Schüler vorzüglich brauchbar zu machen; auch sind in demselben jene Wörter, welche in mehreren Bedeutungen gebraucht werden, so wohl die verschiedenen Bedeutungen erklärt, als auch die sonst von einem oder dem andern Worte abstammenden Redensarten beigefügt worden.